

Vorlage NR. VR 309

Der Vorstand TBL/663.1-mtk Sachbearbeiter / Aktenz. 17.12.2013 Datum		Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
---	--	--

Betrifft

3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)

Beschlussentwurf

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.



Gerlich
(Vorstand)

42. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 28.01.2014

3. Änderung der Entwässerungssatzung der TBL

VR 309

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig



18.02.2014; Rausch
(Schriftführer)

Begründung

Die Pflicht zur Prüfung der Dichtheit von Hausanschlussleitungen, ehemals verankert im § 45 der Landesbauordnung NRW, war bis März 2013 in § 61a des Landeswassergesetz NRW (LWG) festgeschrieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des LWG vom 05.03.2013 wurden einige Änderungen im LWG vollzogen, die am 16.03.2013 in Kraft traten. Eine dieser Änderungen war der Wegfall des § 61a LWG.

Mit dem § 61 LWG (neue Fassung) wurde die oberste Wasserbehörde ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Vorgaben zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen macht.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) beschlossen, die am 09.11.2013 in Kraft getreten ist.

Die neue SüwVO Abw macht eine Änderung des § 15 der Entwässerungssatzung der TBL nötig, da dort die Vorgaben zur Dichtheitsprüfung, jetzt Zustands- und Funktionsprüfung, enthalten sind.

Anlage:

Anlage 1 - Satzungstext

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Stellungnahme Haus & Grund Leverkusen

Satzung vom _____. _____. 2013 zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13. Dezember 2007:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NW S. 436), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der §§ 53 Abs. 1 e Satz 1, 61 des Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2012 (GV. NRW. S.133) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)“ vom 19. Oktober 2006 hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am _____. _____. 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die oben genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) in der jeweils geltenden Fassung. Private Abwasserleitungen sind gem. §§ 60, 61 WHG, 61 Abs. 1 LWG, 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den TBL.
- (2) Die Zustands- und Funktionsprüfung darf nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SüwVO Abw oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus § 13 SüwVO Abw.
- (3) Die An –/Aberkennung der Sachkunde von Sachkundigen erfolgt nach § 12 Abs 1. SüwVO Abw durch die jeweils zuständigen:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
 - im Übrigen durch die zuständige Behörde.

Die oben genannten zuständigen Stellen führen eigenverantwortlich Listen über die Sachkundigen nach §12 Abs. 4 SüwVO Abw. Diese Listen werden durch die zuständige Behörde, z. Zt. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt (www.lanuv.nrw.de).

- (4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte, private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.

Im Einzelnen gilt das für:

Bestehende Leitungen in Wasserschutz-zonen, die häusliches Abwasser ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1965 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden: 31. Dez. 2015.

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die nach dem 1.1.1965 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden: 31. Dez. 2020.

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 30 Jahre.

Die Frist von 30 Jahren läuft ab dem in der SÜwVO Abw unter § 8 Abs. 8 festgelegten spätesten Untersuchungsdatum (31.12.2015 bzw. 31.12.2020).

Bestehende Leitungen in Wasserschutz-zonen, die gewerbliches Abwasser ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden: 31. Dez. 2015.

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die nach dem 1.1.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden: 31. Dez. 2020.

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 5 Jahre.

Bestehende Leitungen außerhalb von Wasserschutz-zonen, die gewerbliches Abwasser, aufgeführt in den Anhängen der Abwasserordnung, ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden die Abwasser ableiten, welches in Anhängen der Abwasserverordnung erfasst sind: 31. Dez. 2020.

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 5 Jahre.

Erstmalig errichtete Leitungen und Leitungen, die wesentlich geändert wurden:

Prüfzeitpunkt für solche Leitungen, die häusliches Abwasser ableiten: unverzüglich
Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 30 Jahre.

- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (7) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gem. § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (8) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw folgende Anlagen beizufügen:
 1. Ein Bestandsplan/ eine Lageskizze,
 2. Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
 3. Bei optischer Prüfung:
 - a) Eine CD/ DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b) Haltungs-/ Schachtberichte und
 - c) Eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
 4. Bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

Daneben sollte die Bescheinigung im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. die Anlagen folgende Informationen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet).
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
4. Datum der Prüfung
5. Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

- (9) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den TBL durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Prüffrist gem. § 8 Abs. 3 und 4 SüwVO Abw vorzulegen. Es wird jedoch empfohlen die Bescheinigung den TBL unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit ggf. eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBL erfolgen kann.
- (10) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw können die TBL gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der jeweils geltenden Fassung	(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) in der jeweils geltenden Fassung. Private Abwasserleitungen sind gem. §§ 60, 61 WHG, 61 Abs. 1 LWG, 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den TBL.
(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.	(2) Die Zustands- und Funktionsprüfung darf nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SüwVO Abw oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus § 13 SüwVO Abw.
(3) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt: - Industrie- und Handelskammern in NRW - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).	(3) Die An –/Aberkennung der Sachkunde von Sachkundigen erfolgt nach § 12 Abs 1. SüwVO Abw durch die jeweils zuständigen: - Industrie- und Handelskammern in NRW - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. - im Übrigen durch die zuständige Behörde. Die oben genannten zuständigen Stellen führen eigenverantwortlich Listen über die Sachkundigen nach §12 Abs. 4 SüwVO Abw. Diese Listen werden durch die zuständige Behörde, z. Zt. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt (www.lanuv.nrw.de). (4) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sam-

	meln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
(4) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen nach Abs. 7 wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.	(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
(5) Die Dichtheitsprüfung für bestehende Abwasserleitungen kann mittels einer optischen Kontrolle erfolgen. Die optische Zustandskontrolle muss nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit können die TBL eine Druckprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck nach Abs. 6 verlangen.	(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte, private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Im Einzelnen gilt das für: <u>Bestehende Leitungen in Wasserschutzzonen, die häusliches Abwasser</u>

ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1965 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die nach dem 1.1.1965 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden:

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 30 Jahre.

Die Frist von 30 Jahren läuft ab dem in der SüwVO Abw unter § 8 Abs. 8 festgelegten spätesten Untersuchungsdatum (31.12.2015 bzw. 31.12.2020).

Bestehende Leitungen in Wasserschutzzonen, die gewerbliches Abwasser ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden, die nach dem 1.1.1990 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden:

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird:

Bestehende Leitungen außerhalb von Wasserschutzzonen, die gewerbliches Abwasser, aufgeführt in den Anhängen der Abwasserordnung, ableiten:

Spätester Prüfzeitpunkt bei Gebäuden die Abwasser ableiten, welches in Anhängen der Abwasserverordnung erfasst sind:

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird: 5 Jahre.

Erstmalig errichtete Leitungen und Leitungen, die wesentlich geändert wurden:

Prüfzeitpunkt für solche Leitungen, die häusliches Abwasser ableiten: unverzüglich

Zeitraum, nach dem eine Wiederholungsprüfung nötig wird:

(6) Die Dichtheitsprüfung von neu erstellten Abwasserleitungen und von gewerblichen Abwasserleitungen die sich in einer Wasserschutzzone befinden muss mittels Luft- oder Wasserdruck erfolgen. Die Prüfung muss nach den Vorgaben der DIN 1986-30 oder nach den Vorgaben der DIN EN 1610 erfolgen.	(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
(7) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen: 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten). 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks. 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt: - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen; - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen. ; 4. Datum der Prüfung 5. Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.	(7) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gem. § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
	(8) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2

SüwVO Abw folgende Anlagen beizufügen:

1. Ein Bestandsplan/ eine Lageskizze,
2. Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. Bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/ DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b) Haltungs-/ Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. Bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

Daneben sollte die Bescheinigung im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. die Anlagen folgende Informationen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet).
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
4. Datum der Prüfung
5. Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung

	durchgeführt hat.
	(9) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den TBL durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Prüffrist gem. § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw vorzulegen. Es wird jedoch empfohlen die Bescheinigung den TBL unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit ggf. eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBL erfolgen kann.
	(10) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw können die TBL gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden

EINGANG TBL

07. Jan. 2014

Friedrich-Ebert-Straße 17
51373 Leverkusen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Leverkusen
und Umgebung e.V. · Kölner Straße 39-41 · 51379 Leverkusen

Kölner Straße 39-41
Haus der Sparkasse
51379 Leverkusen (Opladen)
Telefon (021 71) 29995
Telefax (021 71) 299991

Geschäftszeiten:
mo.: 15.00-18.00 Uhr
die. bis fr.: 8.30-11.30 Uhr
Rechtsberatung: nach Vereinbarung

www.hausundgrund-leverkusen.de
info@hausundgrund-leverkusen.de

Amtsgericht Köln VR 400634
USt.-IdNr.: DE123761147

Technische Betriebe der
Stadt Leverkusen AöR
Postfach 10 11 35
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen Bei Schriftwechsel unbedingt angeben	Datum
TBL-ge-cm	18.12.13	Wi/Gi	03.01.2014

Dichtheitsprüfung Vorlagen Nr. VR 309 und 311

Sehr geehrter Herr Gerlich,

in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre obige Nachricht.

Dahingehend möchten wir zunächst danken für die Möglichkeit, vorab eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Bekanntlich hatten wir im Vorfeld immer darauf gedrungen, dass zur Vermeidung von weiteren Belastungen der Grundstückseigentümer die Entwässerungssatzung dergestalt angepasst wird, dass keine Dichtheitsprüfungen vorgesehen werden, die über den gesetzlichen Mindestrahmen hinausgehen. Nach den uns übersandten Unterlagen soll die Satzungsänderung diesen Anregungen auch Rechnung tragen, was wir außerordentlich begrüßen.

Soweit die TBL in der Entwässerungssatzung festlegt, dass eine Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist, ergibt sich eine solche Verpflichtung aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften bislang nicht. Dessen ungeachtet erscheint diese Vorlageverpflichtung vor dem geschilderten Hintergrund, dass die zentrale Archivierung der Bescheinigung auch im Interesse des Grundstückseigentümers ist, nachvollziehbar. Dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund, dass ja nur solche Bescheinigungen über die Zustands- und Funktionsprüfung von den Eigentümern vorzulegen sind, die auch zur Prüfung der Abwasserleitungen verpflichtet sind und bei denen jederzeit der Nachweis der Durchführung der Prüfung verlangt werden kann.

Für Rückfragen weiterführender Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Winands

- Geschäftsführer -

Geschäftskonto: Volksbank Rhein-Wupper eG Kto.-Nr. 1002043013 (BLZ 37560092)